



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 20. Juni 2013

Drucksachen-Nr.: V/1007

Beschluss-Nr.: 592/38/13

Beschlussdatum: 20. Juni 2013

Gegenstand: Anweisung der Geschäftsführung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zur Einleitung eines Statusverfahrens nach § 97 ff. AktG

Einreicher: CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungs- und
Umweltausschuss

Hauptausschuss

Ausschuss für Generationen,
Bildung und Sport

Finanzausschuss

Kulturausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 5. Juni 2013

Caterina Muth
Fraktionsvorsitzende
Fraktion DIE LINKE

Dr. Diana Kuhk
Fraktionsvorsitzende
CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 und 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Geschäftsführung der Stadtwerke Neubrandenburg GmbH anzuweisen, unverzüglich ein Statusverfahren nach § 97 ff. AktG einzuleiten.
2. Sofern nach Durchführung des Statusverfahrens ein obligatorischer Aufsichtsrat in der Gesellschaft gebildet wird, ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.
3. Sofern nach Durchführung des Statusverfahrens ein fakultativer Aufsichtsrat in der Gesellschaft gebildet wird, ist
 - A. der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern (8 Stadtvertretern und 2 Arbeitnehmern) zu bilden und 2 Vertreter des Betriebsrates haben ein stimmrechtsloses Teilnahmerecht. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - B. unter Berücksichtigung der § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie § 71 Abs. 2 und 4 KV M-V eine angemessene Einflussnahme der Stadtvertretung als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan sicherzustellen und
 - C. der Gesellschaftsvertrag entsprechend vorgenannter Beschlusspunkte anzupassen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat mit seinem Schreiben vom 03.05.2013 ausdrücklich die Einleitung eines solchen Verfahrens bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 97 AktG gefordert.

Die Stadtvertretung trägt mit ihren Beschlüssen dieser Aufforderung Rechnung.